



Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Bad Bellingen anlässlich des am Sonntag, 02. Oktober 2022 stattfindenden Herbst- marktes in Bad Bellingen

Auf Grund der §§ 8 Abs.1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der heutigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Bellingen am 12.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffnungszeiten

- (1) Anlässlich des am 02. Oktober 2022 in Bad Bellingen stattfindenden Herbstmarktes dürfen im Ortsteil Bad Bellingen der Gemeinde Bad Bellingen Verkaufsstellen i.S. d. § 2 LadÖG am Sonntag, 02. Oktober 2022, von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Während dieser Zeit ist nach § 3 Abs. 3 LadÖG in Bad Bellingen auch das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen gestattet.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Die Vorschriften des § 12 LadÖG über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer und die Freizeitgewährung sind zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1, lit. a LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen

dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Bellingen, 12. September 2022

Dr. Carsten Vogelpohl
Bürgermeister